

Statuten

eug Elektra Untergäu Genossenschaft

gegründet 16.06.1907

Stand 18.08.2010

| | | |
|-------------|--|----------|
| I. | Name, Sitz, Zweck..... | 3 |
| II. | Mitgliedschaft..... | 3 |
| III. | Organisation..... | 4 |
| A. | Generalversammlung..... | 4 |
| B. | Verwaltungsrat..... | 5 |
| C. | Revisionsstelle | 6 |
| IV. | Finanzielle Bestimmungen, Haftung | 6 |
| V. | Auflösung und Liquidation | 7 |
| VI. | Bekanntmachungen | 7 |
| VII. | Schlussbestimmungen | 8 |

Wo in diesen Statuten die männliche Sprachform verwendet wird, gilt diese sinngemäss auch für weibliche Personen.

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1 Firma, Gesellschaftsform, Sitz

Die „eug Elektra Untergäu Genossenschaft“ (eug) ist eine Genossenschaft im Sinne des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) mit Sitz in Kappel (SO).

Art. 2 Zweck, Aufgaben und Geschäftskreis

Die eug hat den Zweck, die Kunden in den vier Konzessionsgemeinden (Boningen, Gunzgen, Hägendorf und Kappel (SO) mit Energie zu möglichst vorteilhaften Bedingungen zu versorgen.

Die eug kann auch andere Gebiete versorgen, wenn dadurch die Lieferbereitschaft für die Kunden in den Konzessionsgemeinden nicht geschmälert wird.

Die eug gewährleistet die Erstellung sowie den Betrieb und Unterhalt der notwendigen technischen Anlagen in den vier Konzessionsgemeinden.

Die eug kann, soweit es dem Genossenschaftszweck dient:

- a) Grundstücke und technische Anlagen erwerben, halten und verkaufen
- b) eigene Gesellschaften gründen
- c) mit eigenen Anlagen Energien erzeugen
- d) sich an öffentlichen oder privaten Gesellschaften beteiligen oder mit ihnen zusammenarbeiten
- e) Infrastruktur-Dienstleistungen erbringen

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft, Voraussetzung, Aufnahmen

Für die Aufnahme bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung.

Mitglieder können werden:

- a) natürliche Personen
- b) Kollektiv-, Kommandit- und einfache Gesellschaften
- c) juristische Personen
- d) öffentlich-rechtliche Körperschaften

welche im Gebiet der Konzessionsgemeinden Stromkunden sind und einen Anteilschein der eug erwerben.

Jedes Genossenschaftsmitglied darf nur einen Anteilschein besitzen.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem zustimmenden Aufnahme-Entscheid des Verwaltungsrates.

Art. 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt auf Ende des Geschäftsjahres nach vorheriger dreimonatiger Kündigung des Genossenschafters.

Die Mitgliedschaft erlischt mit sofortiger Wirkung:

- a) durch Tod
- b) bei Auflösung bzw. Liquidation einer Personengesellschaft oder juristischen Person
- c) wenn die übrigen für die Aufnahme erforderlichen Bedingungen nicht mehr erfüllt sind
- d) durch Ausschluss

Art. 5 Ausschluss von Mitgliedern

Der Verwaltungsrat kann ein Genossenschaftsmitglied ausschliessen:

- a) wenn es gegen die Interessen der eug handelt
- b) wenn es mehr als 12 Monate andauernd keine Energie bezieht

Das ausgeschlossene Mitglied kann innert 30 Tagen seit Erhalt des Entscheides an die Generalversammlung rekurrieren.

Art. 6 Rückzahlung von Anteilscheinen

Dem austretenden oder ausgeschlossenen Mitglied wird sein Anteilschein höchstens zum Nominalwert zurückbezahlt. Weitere Ansprüche stehen ihm nicht zu. Der eug steht das Recht zu, ihre allfälligen Forderungen mit dem Anteilschein zu verrechnen.

III. Organisation

Art. 7 Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A. Generalversammlung
- B. Verwaltungsrat
- C. Revisionsstelle

A. Generalversammlung

Art. 8 Oberstes Organ

Die Generalversammlung der Mitglieder findet in einer vom Verwaltungsrat jeweils zu bestimmenden Konzessionsgemeinde statt.

Art. 9 Termin

Die ordentliche Generalversammlung ist alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres durchzuführen.

Art. 10 Einberufung

Die Generalversammlung wird mindestens 20 Tage vorher durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, schriftlich oder mittels Inserat im „Anzeiger Thal Gäu Olten“ einberufen.

Art. 11 a.o. Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch den Verwaltungsrat oder auf Verlangen von mindestens 10% der Mitglieder einberufen werden.

Bei Überschuldung ist die ausserordentliche Generalversammlung gemäss OR Art. 903 Abs. 3 sofort einzuberufen.

Art. 12 Traktanden

Die Verhandlungsgegenstände und die Anträge des Verwaltungsrates sind bei der Einberufung bekanntzugeben. Bei Statutenrevisionen muss auch der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen mitgeteilt werden.

Art. 13 Befugnisse

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten
- b) Fusion oder Auflösung der Genossenschaft
- e) die Wahl des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle
- d) die Abnahme der Erfolgsrechnung, der Bilanz und des Geschäftsberichtes sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages und die Bestimmung des Anteilscheinzinses
- e) die Entlastung des Verwaltungsrates
- f) Behandlung von Rekursen gegen Mitgliederausschlüsse
- g) Anhebung von Prozessen und Abschluss von Vergleichen bei einem 500'000 Franken übersteigenden Streitwert
- h) Beschlussfassung der Ausgaben über 2'000'000 Franken bezüglich Art. 2

Jedes Mitglied hat das Recht, ohne vorherige Ankündigung, Anträge zu stellen.

Über nicht traktandierte Geschäfte kann kein Beschluss gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung.

Art. 14 Teilnahme, Stimmrecht und Vertretung

Zur Teilnahme an der Generalversammlung ist jeder Genossenschafter berechtigt. Jeder Genossenschafter hat nur eine Stimme.

Die Vertretung ist nur durch ein Familienmitglied möglich. Kollektiv-, Kommandit- und einfache Gesellschaften, juristische Personen und öffentlich-rechtliche Körperschaften können sich durch eine natürliche Person mit einer Vollmacht vertreten lassen.

Ein Bevollmächtigter darf nur einen Genossenschafter vertreten. Ein Mitglied, das mit einer Vollmacht ein anderes vertritt, kann für sich und die Vertretung je ein Stimmrecht ausüben.

Art. 15 Beschlussfassung, Wahlen

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. In einem zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr.

Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Los.

Für die Abänderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

In der Regel finden die Abstimmungen und Wahlen offen statt. Wenn ein Fünftel der Anwesenden es verlangt, muss die Abstimmung oder Wahl geheim erfolgen.

Art. 16 Anfechtung

Beschlüsse, die von der Generalversammlung im Widerspruch zu Gesetz oder Statuten gefasst worden sind, können von den einzelnen Mitgliedern und vom Verwaltungsrat innert zwei Monaten durch Klage beim Richteramt angefochten werden.

Art. 17 Tagungsordnung und Protokoll

Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident oder der Vizepräsident des Verwaltungsrates. Das Protokoll führt der Sekretär. Der Vorsitzende der Generalversammlung bezeichnet mindestens zwei Stimmenzähler. Die Beschlüsse der Generalversammlung und die von ihr getroffenen Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen.

B. Verwaltungsrat

Art. 18 Zusammensetzung

Der Verwaltungsrat besteht aus sieben bis zwölf Genossenschaftsmitgliedern, die in den Konzessionsgemeinden wohnhaft sein müssen. In jeder Konzessionsgemeinde muss mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates Wohnsitz haben.

Art. 19 Amtsdauer, Altersgrenze, Konstituierung

Die Amtsperiode beginnt mit der Generalversammlung und dauert 4 Jahre. Die Verwaltungsratsmitglieder sind nach Ablauf der Amtsperiode wieder wählbar.

Im Jahr, in welchem das Verwaltungsratsmitglied sein 70. Altersjahr erreicht, erlischt sein Mandat.

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt einen Sekretär, der nicht Verwaltungsrats- oder Genossenschaftsmitglied sein muss.

Art. 20 Einberufung, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Protokoll

Der Verwaltungsrat versammelt sich so oft der Präsident eine Sitzung einberuft oder wenn drei Verwaltungsratsmitglieder es verlangen. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Beschlüssen die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Los. Über die Verhandlung ist Protokoll zu führen.

Art. 21 Pflichten, Befugnisse

Der Verwaltungsrat hat die Geschäfte der eug mit aller Sorgfalt zu leiten und die genossenschaftliche Aufgabe mit besten Kräften zu fördern.

Er ist berechtigt, die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben an eine oder mehrere Personen zu übertragen, die nicht Mitglieder der Genossenschaft sein müssen.

Er hat alle Befugnisse, die nicht in den Kompetenzbereich der Generalversammlung fallen. Es sind dies insbesondere:

- a) Einberufung der Generalversammlung, Vorbereitung deren Geschäfte und Vollzug deren Beschlüsse
- b) Aufstellung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes
- c) Aufnahme oder Ausschluss von Genossenschaftsmitgliedern und Festlegung des Anteilschein-Ausgabepreises
- d) Abschluss von Konzessionsverträgen
- e) Wahl des Geschäfts- bzw. Betriebsleiters und des Kaders
- f) Erlass eines Organisationsreglements für die Verantwortlichkeiten und Kompetenzen
- g) Festlegung der Preispolitik
- h) Erwerb und Verkauf von Grundstücken
- i) Beteiligung an öffentlichen oder privaten Unternehmen und Gründung von Tochtergesellschaften

Art. 22 Vertretung der Genossenschaft

Der Verwaltungsrat bestimmt die zur Vertretung der Genossenschaft befugten Personen und die Art ihrer Zeichnungsberechtigung. Diese sind im Handelsregister einzutragen.

C. Revisionsstelle

Art. 23 Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt jeweils für ein Jahr eine Revisionsstelle, welche wieder wählbar ist. Als Revisionsstelle können natürliche und juristische Personen gewählt werden. Sie muss nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

IV. Finanzielle Bestimmungen, Haftung

Art. 24 Genossenschaftskapital

Die Anzahl der Genossenschaftsmitglieder und die Höhe des Genossenschaftskapitals sind unbeschränkt.

Art. 25 Finanzmittel

Die Genossenschaft beschafft sich die erforderlichen Mittel:

- a) aus dem Anteilscheinkapital, welches sich aus den gezeichneten Namen-Anteilscheinen von je 100 Franken Nominalwert zusammensetzt
- b) aus dem bei der Ausgabe von Anteilscheinen erzielten Agio
- c) aus dem Erfolg der Geschäftstätigkeit
- d) durch Kreditaufnahmen oder Ausgaben von Obligationen

Art. 26 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet allein das Genossenschaftsvermögen.

Art. 27 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März des folgenden Jahres.

Art. 28 Erfolgsrechnung, Bilanz

Der Verwaltungsrat hat die Bilanz sowie die Erfolgsrechnung, die den gesetzlichen Vorschriften entsprechend erstellt werden müssen, mit dem Bericht der Revisionsstelle spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung zur Einsicht am Sitz der Genossenschaft aufzulegen.

Art. 29 Verwendung des Reinertrages

Ergibt sich nach Abzug einer geschäftsmässigen Abschreibung auf dem Buchwert der technischen Anlagen sowie auf dem Mobiliar und den Liegenschaften aufgrund der Jahresbilanz ein Reinertrag, so ist derselbe wie folgt zu verwenden:

1. Gesetzliche Zuwendung an den Reservefonds
2. Verzinsung der Anteilscheine (gemäss Art. 859 Abs. 3 OR)
3. Rest Vortrag auf neue Rechnung

Hohe Reinerträge von voraussichtlich bleibender Dauer sollen durch eine entsprechende Tarifierung auf ein angemessenes Niveau herabgesetzt werden.

V. Auflösung und Liquidation

Art. 30 Liquidation

Um über eine Auflösung (Liquidation) oder Fusion abstimmen zu können, muss mindestens die Hälfte der Genossenschaftsmitglieder anwesend sein. Für den Entscheid bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Die Generalversammlung beauftragt den Verwaltungsrat oder andere Personen mit der Liquidation oder Fusion.

Art. 31 Vermögensverwendung

Bei einer Fusion gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (OR Art. 913)

Bei Auflösung (Liquidation) der eug wird nach Tilgung ihrer Schulden das verbleibende Vermögen verwendet:

- a) zur Rückzahlung der Anteilscheine zum Nominalwert
- b) für einen Sozialplan der Mitarbeiter
- c) für Schenkungen an gemeinnützige und wohltätige Institutionen aufgrund entsprechender Beschlüsse der Generalversammlung
- d) der Rest fällt zu 20% an die Genossenschafter und zu 80% an die vier Konzessionsgemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahl.

VI. Bekanntmachungen

Art. 32 Publikationen

Die Mitteilungen an die Genossenschaftsmitglieder erfolgen schriftlich oder im "Anzeiger Thal Gäu Olten". Die Publikationen der gesetzlich vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erscheinen im "Schweizerischen Handelsamtsblatt".

VII. Schlussbestimmungen

Art. 33

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 20. August 2008. Sie treten sofort in Kraft.

Namens der Generalversammlung vom 18. August 2010

Der Präsident

Der Sekretär

Roland Fürst

Walter Aerni